

Tit. A.I.1.1.3.1 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.I.1.1 – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.1.1.3 – Versicherungskonkurrenz

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.1.3.1 RdSchr. 02I – Verhältnis zur Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

Eine neben oder im Rahmen der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung verdrängt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V. Zu den Besonderheiten bei der Beitragsberechnung für diese Personen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.I.2.6 verwiesen.